

SATZUNGEN

des Museumsverein Burg Heinfels

Stand: 14. November 2019

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Vereinsorgane	7
§ 9 Die Generalversammlung	7
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 11 Der Vorstand	9
§ 12 Aufgaben des Vorstands	10
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 14 Die Rechnungsprüfer	12
§ 15 Das Schiedsgericht	12
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines	13
§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	14
§ 18 Geschlechtsspezifische Bezeichnung	14

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein Burg Heinfels“ und wird im folgenden Text kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heinfels und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, auf das Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten, insoweit dies mit den Bestimmungen des EU-Vertrages konform geht.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Erhaltung des Kulturgutes „Burg Heinfels“. Zur Förderung dieser Bestrebungen mietet der Verein Teile des Areals und erstellt erforderliche Zweckbauten;
 - b) die Burg Heinfels der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und Geschichte, Kultur und Kunst für ein breites Publikum aufzubereiten und zu vermitteln;
 - c) die Förderung der kulturellen Ziele und die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur- und Denkmalpflege mit öffentlichen Institutionen wie Museen, dem Südtiroler Burgeninstitut, der Denkmalpflege, der Universität, dem Land Tirol sowie touristischer Organisationen;
 - d) die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - e) die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Ausstellungen in den Räumlichkeiten der Burganlage
 - f) die Erarbeitung von wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - g) die Kooperation mit Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Institutionen der Erwachsenenbildung;
 - h) die Pflege der historischen Burgenfunktion mit den Partnerregionen Südtirol und auf das Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten, insoweit dies mit den Bestimmungen des EU-Vertrages konform geht;
 - i) die Erstellung und Pflege eines umfassenden digitalen Archivs zur Geschichte der Burg

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind

- a) Führung eines entgeltlichen betriebenen Museums- und Veranstaltungsbetriebes auf Basis eines Nutzungs- und Vermarktungskonzeptes;
- b) Herausgabe von Publikationen, Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträge an Künstler;
- c) die Ergebnisse kulturgeschichtlicher Forschungen für das breite Publikum aufzubereiten, in den laufenden Museumsbetrieb, das Veranstaltungsprogramm oder in der Öffentlichkeitsarbeit zu integrieren;
- d) die Programmierung und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
- e) Schulung der Museumsmitarbeiter in fachlicher, didaktischer und pädagogischer Hinsicht;
- f) die Initiierung von Arbeitsgruppen im Themenfeld „Bildung und Museum“;
- g) die Mitgliedschaft im Kulturnetzwerk Osttirol oder anderer dem Zweck dienender Kooperationen;
- h) die Programmierung und Umsetzung von vorübergehenden oder ständigen Ausstellungen, Sonderausstellungen als Eigenproduktionen und Kooperationsprojekte mit anderen Ausstellungsorten;
- i) die Förderung von Kunst und Künstlern durch ein „Artist in Residence Programm“ oder Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Installationen, Öffentlichkeitsarbeit etc.;
- j) die Schaffung von Angeboten für die Information und Partizipation der Mitglieder des Museumsvereins wie Spezialführungen, Mitwirkung als Kulturpaten, Exkursionen, Newsletter oder Veranstaltungen
- k) Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes zur Stärkung der „Marke Burg Heinfels“

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Subventionen (von physischen und juristischen Personen) und sonstige Zuwendungen,
- b) Eintritte aus dem Museumsbetrieb
- c) Erlöse aus dem Verkauf von Handelswaren im Museumsshop, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Burg Heinfels aufweisen

- d) Sammlungen, Spenden, Erlöse aus verwertbaren, entbehrlichen Beständen des Vereins,
- e) Werbung und Sponsoring
- f) Erträge eines allfälligen Vermögens,
- g) Erträge aus Veranstaltungen des Vereins,
- h) Durch die Aufnahme von Krediten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand mit Anlassschreiben.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen unentgeltlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen, den außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten in elektronischer Form zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand

den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliedsversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlichen Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (4) Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden; Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juridische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder zur festgesetzten Beginnzeit beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung, bei der Wahl des Präsidenten sowie bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidenten der Vizepräsident bzw. bei dessen Abwesenheit das älteste Vorstandsmitglied.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
 - c) die Beschlussfassung über den Voranschlag
 - d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstands
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über die Statutenänderung

- h) die Entscheidung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Entscheidung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Grund eines Antrages des Vorstands

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- d) dem Kassier und dessen Stellvertreter

Darüber hinaus können maximal drei weitere Mitglieder dem Vorstand angehören und durch den ordentlichen Vorstand kooptiert werden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist verpflichtet einen entsprechenden Wahlvorschlag für die in der Generalversammlung zu wählenden Persönlichkeiten zu unterbreiten, dies unbeschadet des Rechtes aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bis 3 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Wahlvorschlag beim Vorstand einzubringen. Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder durch Handerheben. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Präsident.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, sind auch diese verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Rechnungsprüfer zu richten.
- Der Rücktritt wird erst mit erfolgter Wahl des Nachfolgevorstands wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich mit diesem Statut einem anderen Organ zugewiesen werden. Das sind:

- a) die Erstellung des Jahresvoranschlages,
- b) die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern bzw. deren Ausschluss,
- d) die Vorbereitung der Generalversammlung,
- e) die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- f) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereines sowie der Abschluss von Werkverträgen,
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Die Errichtung, der Betrieb oder die Verpachtung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in Form von unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben im Sinne der Bundesabgabenordnung
- i) Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder an die Generalversammlung bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft der Generalversammlung vorzuschlagen.
- j) die Aufnahme von Krediten: Diese bedarf der Beschlussfassung von mehr als 75% des Vorstandes.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen; er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (2) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, die Vizepräsidenten in der Reihenfolge der größeren Anzahl an Lebensjahren, danach der Schriftführer und der Kassier und danach deren Stellvertreter.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14

Projektsteuergruppe

- (1) Die Projektsteuergruppe besteht aus:
 - a) Drei Vertretern des Landes Tirol (je ein Vertreter der Abteilung Hochbau, der Abteilung Justizariat und der Landesgedächtnisstiftung)
 - b) Einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes
 - c) Dem Obmann des Planungsverbandes 35
 - d) Einem Vertreter des Südtiroler Burgeninstitutes oder des Südtiroler Denkmalamtes (bzw. eines von diesem Gremium entstanden Vertreters)
 - e) Dem Präsidenten des Vereines
 - f) Zwei Vertretern des Unternehmens A. Loacker Konfekt Ges.m.b.H.
- (2) Die Einrichtung der Projektsteuergruppe dient der Aufarbeitung aller offenen Fragen, der Konzepterstellung, der Abwicklung aller Maßnahmen und der

Ausführungskontrolle für diese Maßnahmen sowie vorab auch der Freigabe aller Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Revitalisierung des Kulturgutes „Burg Heinfels“ stehen. Ohne Zustimmung der Projektsteuergruppe darf keine Investitionsmaßnahme gesetzt werden. Unabhängig davon bleibt der Vorstand das Leitungsorgan des Vereins. Vorsitzender der Projektsteuergruppe ist ein von der Fa. A. Loacker Konfekt Ges.m.b.H. entsandter Vertreter, der gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Vereins sein muss. Die Projektsteuergruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt es ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinen Organen – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten und einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Bei Rücktritt des gesamten Vorstands ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer innerhalb einem Monat nach Einlagen der Rücktrittsmitteilung, eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung „Wahl des Vorstands“ einzuberufen.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tage macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu tragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins, binnen vier Wochen nach Beschlussfassung, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist, in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 18

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 19

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesen Statuten haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.